

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („Thermoblower“ – Unternehmergeschäft)

1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die für alle Leistungen gelten, zu denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge des Auftragnehmers mit Unternehmern als Auftraggeber.
- 1.3. AGB des Auftraggebers werden kein Vertragsbestandteil des gegenständlichen Rechtsgeschäftes und der gesamten weiteren Geschäftsbeziehung.
- 1.4. Bei allfälligen Widersprüchen gelten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes), dann diese AGB, dann die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der ÖTV (Österreichische Bautechnik Vereinigung), dann die branchenspezifischen Unternehmensbräuche, dann das dispositive Recht.

2. Vertragsabschluss / Preise

- 2.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind, soweit nicht ausdrücklich anders vom Auftragnehmer bezeichnet, freibleibend. Auch die auf der Webseite des Auftragnehmers dargestellten Waren und Leistungen stellen daher keine bindenden Angebote dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung der Waren und Leistungen ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab, an das er 14 Tage gebunden ist. Wenn der Auftraggeber ein solches Angebot an den Auftragnehmer stellt, wird ihm eine Nachricht übermittelt, die den Eingang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten anführt (Bestellbestätigung). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Auftraggeber über den Eingang seiner Bestellung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Ware oder Leistung innerhalb der Annahmefrist liefert oder das Angebot durch eine weitere Erklärung an den Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist annimmt.
- 2.2. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Auftraggeber, **mindestens das 18. Lebensjahr** vollendet zu haben.
- 2.3. Sämtliche angegebenen Preise sind gültig ab Lager und enthalten keine Liefer-, Versicherungs- und Aufstellungskosten. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber – sofern die Lieferung, Versicherung und/oder Aufstellung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wird – zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.4. Sofern nicht explizit angegeben, enthalten die angegebenen Preise keine Umsatzsteuer und ist diese zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.5. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO. Maßgebend sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 2.6. Werden Leistungen ausgeführt und vom Auftraggeber angenommen, die im ursprünglichen Leistungsumfang (Angebot) nicht enthalten waren, ist hierfür ein gesondertes Entgelt zu bezahlen, welches nach den Vertragspreisen berechnet wird. Sind keine Vertragspreise vorhanden, ist vom Auftraggeber ein angemessenes Entgelt (§ 1152 ABGB) zu leisten.

3. Lieferung / Leistung / Annahmeverzug

- 3.1. Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit dem zur Lieferung herangezogenen Fahrzeug („Thermoblower“) für das technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen,

Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

- 3.2. Wird eine Lieferzeit vereinbart, ist damit die Uhrzeit des Eintreffens des Thermoblowers auf der Baustelle gemeint. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Lieferadresse und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Lieferzeitpunktes vorzunehmen, wenn der Einhaltung dieser Lieferfrist im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Darüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist von Auftragnehmer überschritten, kann der



Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.

- 3.3. Will der Auftraggeber den Lieferzeitpunkt verschieben, so hat er den Auftragnehmer hiervon mindestens 48 Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 3.5. Die Lieferpflichten des Auftragnehmers ruhen, soweit dieser an der Lieferung durch höhere Gewalt bzw. andere Umstände, die von ihm nicht zu vertreten bzw. zu beeinflussen sind (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Engpässe von Unterlieferanten, sonstige äußere Produktionsbedingungen), gehindert ist. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so befreit dies den Auftragnehmer von seiner Lieferungs- und Leistungspflicht.
- 3.6. Die Gefahr geht in jenem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem die Ware (Beton) die Sphäre des Auftragnehmers verlässt.
- 3.7. Wenn Aufträge vom Auftraggeber nur zum Teil abgerufen werden, hat der Auftragnehmer das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem Auftragnehmer das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 3.8. Der Fahrer des Thermoblower ist nicht berechtigt, für den Auftragnehmer Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.9. Der Auftraggeber hat den Lieferschein unmittelbar nach der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom Auftraggeber zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom Auftraggeber veranlasste Zugaben (z.B. Wasser oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Werden auf Anweisung des Auftraggebers der Ware (dem Beton) Stoffe zugegeben, so führt das zum Ausschluss der Gewährleistung oder einer sonstigen Haftung des Auftragnehmers.

4. Toleranzen

Dem Auftraggeber zumutbare, nur geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Mengen, Gewichten und Qualitäten sind zulässig.

5. Kostenvoranschlag

- 5.1. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird – obwohl diese nach bestem Fachwissen erstellt werden – keine Gewähr übernommen.
- 5.2. Bei Kostenvoranschlägen des Auftragnehmers handelt es sich stets um freibleibende Angebote.
- 5.3. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – kostenpflichtig.

6. Mahn- und Inkassokosten / Verzug- und Verzugszinsen

- 6.1. Der Auftraggeber trägt sämtliche angemessenen Kosten, die dem Auftragnehmer während oder nach der

Vertragsdauer erwachsen für die Hereinbringung fälliger Forderungen, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Auftragnehmer und seinen Beauftragten üblichen Spesen), oder für sonstige außergerichtliche und gerichtliche Betreibungen, wenn der Auftraggeber diese Kosten durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat.

- 6.2. Im Verzugsfall und auch im Auflösungsfall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Sonstige Rechte des Auftragnehmers aus der Vertragsverletzung des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Dementsprechend hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug – auch alle durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden des Auftragnehmers zu ersetzen, insbesondere auch jene Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge der Nichtzahlung höhere Zinsen auf Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 7.2. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Der Auftragnehmer leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Auftraggeber



veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht werden (z.B. Zugabe von Stoffen o.ä.). Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

- 7.3. Bei Herstellung nach Rezepten des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Güte oder Eigenschaft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 7.4. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Übergabe und Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach deren Abschluss zu untersuchen und allfällige Mängel sofort, spätestens aber binnen drei Tagen geltend zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gelten die Waren und Leistungen als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Ware und/oder der Leistung zur Folge.
- 7.5. Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle einer vertragskonformen Leistung des Auftragnehmers der Auftraggeber.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist (§ 933 Abs 1 ABGB) beträgt sechs Monate ab Übergabe. Verjährung (§ 933 Abs 3 ABGB) tritt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist ein. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 7.2.) hat der Auftraggeber zu beweisen.
- 7.7. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers setzt grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, Mangelfolgeschäden und sonstigen Folgeschäden, mittelbaren und indirekten Schäden, Zinsverlusten, unterbliebenen Einsparungen, Drittschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und reinen Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung des Auftragnehmers darüber hinaus mit der vereinbarten Auftragssumme beschränkt. § 1299 ABGB ist nicht anwendbar.
- 7.8. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für ein Verschulden des Auftragnehmers. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 4 Jahren nach der Übergabe (Unterzeichnung des Lieferscheins; Pkt. 3.9.).

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 8.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 8.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen.
- 8.4. Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinsenzinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten (wie Kosten eines beigezogenen Anwalts oder eines Inkassobüros) und dann das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld.
- 8.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, so entscheidet der Auftragnehmer über die Verrechnung von Geldeingängen.
- 8.6. Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. In diesem Fall sind auch sämtliche vom Auftragnehmer gewährten Skonti, Rabatte oder Nachlässe hinfällig. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem Auftragnehmer unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten. Ist eine Bezahlung in Raten vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Verzug des Auftraggebers daher die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Auftraggebers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Ein (qualifizierter) Verzug des Auftraggebers bildet davon unabhängig einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer.



8.7. Im Falle des Zahlungsverzugs oder begründeter Sorge über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen.

9. Aufrechnung

9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Auftraggebers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Auftraggebers ihm gegenüber aufzurechnen.

9.2. Der Auftraggeber verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer durch Aufrechnung aufzuheben.

10. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz wird dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zudem online unter <https://www.schilowsky.at/datenschutz/> abrufbar. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Datenschutzerklärung unverzüglich nochmals postalisch oder per E-Mail übermitteln.

11. Adressänderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der vorliegende Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen des Auftraggebers rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

12. Abtretung von Rechten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber gibt zu einer solchen Abtretung vorweg seine Zustimmung.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Der Erfüllungsort (sowohl für Lieferung als auch für Zahlung) ist der Sitz des Auftragnehmers.

13.2. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem sich daraus ergebenden Rechtsverhältnis ist das Bezirksgericht Neunkirchen zuständig.

13.3. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

14.2. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

14.3. Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt jene wirksame Klausel, die der weggefallenen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.4. Die Kosten einer etwaigen Vergebührung des gegenständlichen Vertrages sind vom Auftraggeber zu tragen.

14.5. Sämtliche Nachrichten an den Auftragnehmer sind an Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85, Tel: +43263562629, zu richten.

AGB per Stand vom 01.08.2023